



## Anerkennung gestufter Hochschulausbildungen für die Eintragung in die niedersächsische Architektenliste



### ▪ Bologna

Mit der Bolognareform sind europaweit Studiengänge auf das gestufte Bachelor- und Mastersystem umgestellt worden: mehr Flexibilität, individuellere Schwerpunktsetzungen und Spezialisierungen, international vergleichbare Standards und damit bessere europaweite Anerkennungsmöglichkeiten waren die erklärten Ziele. Gleichzeitig wurden etablierte Abschlüsse wie der deutsche Diplomingenieur Dipl.-Ing. oder Dipl.-Ing. (FH) abgeschafft – und damit auch bewährte Strukturen der nationalen Anerkennung.

Bei den Architekturstudiengängen (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung), deren erfolgreicher Abschluss ein Teil der Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste ist, wirft dies die Frage auf, wie gestufte Bachelor- und Masterabschlüsse im Vergleich zu den früheren, durchgängigen Diplomabschlüssen zu bewerten sind. Welchen Abschluss brauche ich für die Eintragung? Wie verhält es sich mit Studiengängen, die nicht den Titel Architektur tragen, aber inhaltlich so zu verstehen sind? Wann reicht ein Bachelor für die Eintragung, wann brauche ich einen Master? Leider bleibt die Frage der Anerkennung auch Jahre nach Umsetzung des Bologna-Prozesses mitunter kompliziert.

### ▪ Architekturstudium

Für die Eintragung in die niedersächsische Architektenliste fordert das Niedersächsische Architektengesetz in Analogie zu den europaweit festgelegten Standards u. a. ein mindestens vierjähriges Studium der Architektur. Dieses Kriterium haben die früheren Diplomstudiengänge in der Regel erfüllt, ebenso gilt dies für die – eher seltenen – achtsemestrigen Bachelorstudiengänge. Die üblichen dreijährigen (oder manchmal auch siebensemestrigen) Bachelorstudiengänge genügen damit als alleinige Hochschulqualifikation nicht. Kommt jedoch ein mindestens zweisemestriger Master hinzu, ist rechnerisch die Mindeststudiendauer erfüllt. Konsekutive Studiengänge, bei denen Bachelor und Master als Einheit konzipiert sind, umfassen jedoch grundsätzlich immer zehn Semester. Die deutschen Architektenkammern erkennen in der Regel alle konsekutiven Studiengänge an. Wurde das Studium also konsekutiv konzipiert und auch so akkreditiert, werden Studienverlauf und –abschluss bei Vorlage von Zeugnis und Urkunde ohne vertiefende Prüfung anerkannt. Bei allen anderen Kombinationen unterschiedlicher Bachelor- und Masterabschlüsse stellt sich immer die Frage, ob es sich um „ein Architekturstudium“ in dem Sinne handelt, wie es das niedersächsische Architektengesetz fordert.



Es ist nicht ausgeschlossen, dass solche nichtkonsekutiven Abschlüsse möglicherweise dennoch inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Das ist zum Beispiel bei Studiengängen so, die trotz inhaltlicher Übereinstimmung nur eine andere Bezeichnung als Architektur tragen. Auch steigt bei Erwerb mehrerer beruflicher oder verwandter Bachelor- und Masterabschlüsse die Wahrscheinlichkeit, dass sich bei einer weitaus höheren Gesamtstudiendauer im Kern doch ein mindestens vierjähriges Architekturstudium ergibt. Die denkbaren Fallkonstellationen sind in ihrer Zahl unbegrenzt. Die im Bologna-Prozess angelegte und gewünschte Vielfalt an Qualifikationen wird damit für die Frage der Eintragungsfähigkeit zum Problem, wenn sich „Patchworkbiografien“ ergeben, die auf einer Reihe unterschiedlicher Studienabschlüsse fußen.

#### Beispiele:

<b>6 Sem Architektur Bachelor</b>	Nicht eintragungsfähig
<b>6 Sem Architektur Bachelor + 4 Sem Architektur Master</b>	Eintragungsfähig als Architekt/in
<b>6 Sem Architektur Bachelor + 2 Sem Architektur Master</b>	Eintragungsfähig als Architekt/in
<b>6 Sem Architektur Bachelor + 2 Sem Immo. Wirtschaft Master</b>	Nicht eintragungsfähig
<b>6 Sem Architektur Bachelor + 2 Sem Immo. Wirtschaft Master + 2 Sem Denkmalpflege MA</b>	Möglicherweise eintragungsfähig?
<b>6 Sem Bauen im Bestand Bachelor + 4 Sem Architektur Master</b>	Möglicherweise eintragungsfähig?
<b>6 Sem Architektur Bachelor + 4 Sem sustainable Design Master</b>	Möglicherweise eintragungsfähig?

In solchen Fällen ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Die gesetzliche Grundlage hierfür findet sich im Anhang des Niedersächsischen Architektengesetzes NArchTG (zu finden im Niedersächsischen Vorschrifteninformationssystem [www.nds-voris.de](http://www.nds-voris.de)), in dem die Leitlinien zu den Ausbildungsinhalten formuliert und in ECTS-Punkten bewertet sind. Das für die Eintragung in die Architektenliste erforderliche vierjährige Architekturstudium ist demzufolge mit mindestens 240 ECTS-Credits gleichzusetzen. Die geforderten vier Jahre beziehen sich dabei immer auf die Regelstudienzeit, also nicht die tatsächlich absolvierte Studienzeit. Das Studium muss mit einem entsprechenden Abschluss, also einer Prüfung auf Hochschulniveau beendet worden sein und muss die in den Leitlinien dargestellten und quantifizierten Inhalte abgedeckt haben.

Die Einzelfallprüfung erlaubt es, die Gleichwertigkeit mit einem achtsemestrigen Hochschulabschluss im Bereich Architektur festzustellen. Zu beachten ist dabei, dass die Leitlinien Mindeststandards abbilden, in die die Evaluierung zahlreicher bundesweit angebotener Architekturstudiengänge eingeflossen ist. Dies bedeutet, dass es keinen Architekturstudiengang gab, der weniger als die geforderten Credits in der jeweiligen Modulgruppe aufwies – etliche lagen zum Teil deutlich über diesen Standards. Bei Unterschreitung der Anforderungen des Anhangs zum NArchTG ist eine Eintragung daher ausgeschlossen.



### ▪ Innenarchitektur-, Landschaftsarchitektur- und Stadtplanerstudium

Für die Eintragung in die niedersächsische Architektenliste gilt in den ILS-Fachrichtungen (Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung) sinngemäß das Gleiche. Bis Dezember 2021 genügte allerdings ein mindestens dreijähriges Studium, gemäß Übergangsvorschrift gilt das auch weiterhin für alle, die ihr Studium vor diesem Stichtag begonnen haben, sodass hier auch ein sechssemestrig konzipierter Bachelor als Ausbildungsvoraussetzung genügt. Dieser Standard weicht von dem der anderen Bundesländer ab, in denen für alle Fachrichtungen einheitlich das mindestens achtsemestrige Studium gefordert wird. Wenn also die Eintragung auf Grundlage eines sechssemestrigen Bachelors angestrebt wird, so ist die Möglichkeit des Wechsels in die Architektenliste eines anderen Bundeslandes nicht garantiert.

Auch für die ILS-Fachrichtungen gibt es Leitlinien im Anhang des Niedersächsischen Architektengesetzes, sodass auch hier die Möglichkeit besteht, Patchworkbiografien oder ausländische Studienabschlüsse verlässlich zu bewerten.

#### Beispiele:

**8 Sem Innenarchitektur Bachelor**

Eintragungsfähig als Innenarchitekt/in

**6 Sem Innenarchitektur Bachelor, Studienbeginn vor 2021**

Eintragungsfähig als Innenarchitekt/in \*

**6 Sem Stadtplanung Bachelor, Studienbeginn vor 2021**

Eintragungsfähig als Stadtplaner/in \*

**6 Sem Innenarchitektur Bachelor + 4 Sem Design Master**

Möglicherweise eintragungsfähig als Innenarchitekt/in?

**6 Sem Bühnenbild Bachelor + 4 Sem Innenarchitektur Master + 2 Sem Design Master**

Möglicherweise eintragungsfähig als Innenarchitekt/in?

**6 Sem Landschaftsarch. Bachelor + 4 Sem Stadtplanung Master**

Möglicherweise eintragungsfähig als Landschaftsarchitekt/in?

\* nicht jedoch in einer Reihe anderer Bundesländer, späterer Wechsel in diese Länder ggf. ausgeschlossen

### ▪ Was tun?

Die Kombinationsmöglichkeiten unterschiedlicher Studiengänge bieten die Chance zu neuen Qualifikationen, sie bergen aber auch das Risiko allzu frühzeitiger Festlegungen auf Spezialisierungen, die einer Eintragung in die Architektenliste entgegenstehen können. Die Freiheit, sich für den einen oder anderen Weg zu entscheiden, ist für alle Studierende gegeben. Sie sollten sich jedoch informieren und müssen sich im Klaren über die Konsequenzen Ihrer Entscheidung sein.



### **Während des Studiums**

Sofern Sie während des Studiums die Weichen in Richtung Kammereintragung stellen wollen, obwohl Sie keinen per se hierauf zielenden Studiengang studieren, können Ihnen die Leitlinien im Anhang des Niedersächsischen Architektengesetzes dabei helfen, die ggf. vorhandenen Defizite Ihres Studienwegs zu erkennen und durch Belegung entsprechender Wahlfächer zu kompensieren.

Auch wenn für Sie noch nicht klar ist, ob Sie eines Tages Kammermitglied werden wollen oder nicht, sollten Sie sich dennoch diese Chance erhalten und die Schwerpunkte in Ihrem verbleibenden Studienverlauf so setzen, dass Sie die für die Eintragung erforderlichen Credits in den verschiedenen Modulgruppen nachweisen können.

Eine spätere Kompensation fehlender Inhalte ist nach gegenwärtigem Stand nur im Zuge eines weiteren Masterstudiums möglich. Alle Studienfächer müssen mit ECTS-Punkten im Zeugnis belegt sein, um später im Zuge einer Einzelfallprüfung berücksichtigt zu werden.

### **Nach dem Studium**

Sofern Sie Ihr Studium bereits abgeschlossen haben und sich unsicher sind, ob die Qualifikation für die Eintragung genügt, sollten Sie ebenfalls anhand der Leitlinien prüfen, ob Sie die dort geforderten Inhalte mit den testierten Leistungen abdecken können. Denn die für die Eintragung erforderlichen zwei Jahre Berufspraxis einschließlich der berufs begleitenden acht Tage Fortbildung müssen mindestens zur Hälfte nach dem für die Eintragung qualifizierenden Studienabschluss erworben sein. Genügt also das Studium nicht den Anforderungen der Leitlinien, so macht es mit Zielrichtung auf die Eintragung keinen Sinn, die hierfür erforderlichen Seminare zu belegen. Die andere Hälfte der Praxis kann übrigens bereits nach einem ersten qualifizierenden Hochschulabschluss, also dem Bachelor, erworben werden.

Wenn sich im Zuge dieser Prüfung Fragen ergeben, steht Ihnen die Architektenkammer Niedersachsen für weitere Hilfestellung und Auskünfte zur Verfügung. Sofern es sinnvoll erscheint, kann Ihnen eine Stellungnahme zur Frage der Gleichwertigkeit des Studiums erarbeitet werden. Diese Stellungnahme erfolgt nicht durch den unabhängigen Eintragungsausschuss, sondern durch die Architektenkammer Niedersachsen selbst und bleibt deshalb unverbindlich. Sie wird aber mit dem Eintragungsausschuss inhaltlich abgestimmt, sodass die Auskunft für die Eintragung in Niedersachsen verlässlich ist. Dieses Angebot gilt insbesondere für ausländische Studienabschlüsse, deren Anerkennung nicht über die europäische Berufsanerkennungsrichtlinie gewährleistet ist.

Für eine Stellungnahme wird das Ergebnis Ihrer eigenen Prüfung anhand der Leitlinien benötigt, des Weiteren die Zeugnisse und ggf. weiterführende Informationen zum Studium und den Studieninhalten. Idealerweise sollten die Studieninhalte in ECTS-Punkten bewertet sein. Sofern dies nicht der Fall ist, etwa bei älteren oder nichteuropäischen Studiengängen, können hilfsweise Aussagen über die Anzahl der Stunden bzw. Semesterwochenstunden herangezogen werden. Die Unterlagen können formlos eingereicht werden, z.B. auch per Mail. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich, im Falle eines späteren Antrags auf Eintragung müssen die Unterlagen jedoch mit den dann eingereichten Unterlagen korrespondieren.



### Vor der Eintragung

Wenn Sie den Antrag auf Eintragung vorbereiten und sich in diesem Zusammenhang die Frage nach der Anerkennungsfähigkeit der Ausbildung stellt, sollten Sie den Antrag vollständig zusammenstellen und einreichen. Bezüglich der Hochschulausbildung sollten die gleichen Unterlagen wie im Abschnitt „Nach dem Studium“ (s.o.) beschrieben eingereicht werden, bei ausländischen Dokumenten zusätzlich in Übersetzung in die deutsche Sprache durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer.

Der Eintragungsausschuss prüft die Ausbildungsvoraussetzung im Zuge des Eintragungsverfahrens und ist hierbei ebenfalls an die Leitlinien des Anhangs zum Niedersächsischen Architektengesetz gebunden. Sollten sich schwerwiegende Zweifel bezüglich der Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses ergeben, wird sich der Eintragungsausschuss mit Ihnen in Verbindung setzen und erörtern, ob durch ergänzende Unterlagen eine Klärung herbeigeführt werden kann. Sofern dies nicht der Fall ist, ist es sinnvoll, den Antrag auf Eintragung zurückzunehmen.

#### ▪ Was nun?

Genauere Informationen zur Ausgestaltung der für die Eintragung nachzuweisenden zweijährigen berufspraktischen Tätigkeit und zum Eintragungsverfahren finden Sie unter [www.aknds.de](http://www.aknds.de) in der Rubrik „Architekt werden“. Dort finden Sie zum Download z.B. neben dem **Antragsformular** (hilfreich auch als Checkliste für den digitalen Antrag auf Eintragung) mit einer Reihe ergänzender Informationen die Infoblätter

**Nachdem Studium ins Ausland – und zurück?** zur Anerkennung von Praxiszeiten im Ausland sowie **Fortbildung in der berufspraktischen Tätigkeit** zur Anerkennung von Seminarveranstaltern anderer Anbieter. Des Weiteren kann über die Internetseite die Broschüre

**So geht's zum Titel** bestellt werden, die den Weg zur Eintragung erläutert. Die im Text erwähnten **Leitlinien zu den Ausbildungsinhalten** finden sich direkt im Anhang des Niedersächsischen Architektengesetzes, das Sie unter [www.aknds.de](http://www.aknds.de) oder direkt im Niedersächsischen Vorschrifteninformationssystem [www.nds-voris.de](http://www.nds-voris.de) finden.

Sofern Sie persönliche Beratung wünschen oder eine Stellungnahme zur Gleichwertigkeit Ihres Hochschulabschlusses erforderlich sein könnte, wenden Sie sich bitte an

**Andreas Rauterberg**    **Tel. 0511-28096-20**                      **andreas.rauterberg@aknds.de**

Für Rückfragen zum Eintragungsverfahren, etwa zu den einzureichenden Unterlagen oder den Gebühren steht Ihnen der Eintragungsausschuss zur Verfügung

**Kerstin Karper**                      **Tel. 0511-28096-17**                      **kerstin.karper@aknds.de**

Andreas Rauterberg  
Architektenkammer Niedersachsen